



**Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht**
10. Kammer
Der Berichterstatter

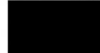
Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzaу-Straße 13 · 24837 Schleswig



Ihr Zeichen
Gedul404-22

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
10 A 92/22

Durchwahl



Datum
8. April 2022

Verwaltungsrechtssache
[Redacted] ./ Stadt Flensburg

Sehr [Redacted]

anliegend erhalten Sie die Abschrift/en mit der Bitte um Kenntnis- und Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung:



Justizfachangestellte

Hausanschrift
Brockdorff-Rantzaу-Straße 13
24837 Schleswig

Telefon: 04621 86-0
Telefax: 04621 86-1277
Sprechzeiten: 09:00 - 12:00 Uhr
(und nach Vereinbarung)

Bereitschaft VG: 04621 86-1691

Überweisungen an
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein,
– Landeskasse –,
Konto bei der Deutschen Bundesbank,
IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC MARKDEF1200

STADT FLENSBURG

DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Rechtsabteilung

Stadt Flensburg – 300-Rechtsabteilung - 24931 Flensburg

Per BePo!

Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzaу-Str. 13
24837 Schleswig

Auskunft erteilt [REDACTED]
Dienstgebäude Rathausplatz 1

Telefon 0461 85 [REDACTED]
Telefax 0461 85 [REDACTED]
E-Mail

Aktenzeichen 300-31/22-I
Datum 8. April 2022

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

g e g e n

Stadt Flensburg

- 10 A 92/22 -

wird beantragt,

die Klage zurückzuweisen.

Die Stadt Flensburg hat mit den in der Anlage beigefügten Schreiben vom 08. April 2022 auf die Anträge des Klägers reagiert.

Die Unterlagen zu den Vorverfahren sind durch den Kläger bereits eingereicht (Unterlagen aus „fragden-staat“). Sie sind lediglich durch die in der Anlage beigefügten Schreiben zu ergänzen.

Antrag vom 12.04.2021

Soweit der Kläger die Zusendung aller Dokumente im Zusammenhang mit der Besetzung und der Räumung des Bahnhofswaldes begehrt, wird diese von einer Kostenvorauszahlung abhängig gemacht werden müssen.

Dies hat seinen Grund darin, dass es sich um eine Vielzahl von Unterlagen bei unterschiedlichen Stellen der Stadtverwaltung handelt, die insgesamt zu sichten und auf vertrauliche Inhalte zu überprüfen und ggfs zu schwärzen sind. Der Kläger ist mit Schreiben vom 08.04.2022 um Mitteilung gebeten worden, ob er dennoch an seinem Antrag festhält.

Der Antrag ist zudem bereits gleichlautend Bestandteil der Klage zum AZ 10 A 47/22, so dass die erneute Geltendmachung in diesem Verfahren wegen bereits vorliegender Rechtshängigkeit unzulässig sein dürfte.

Antrag vom 19.09.2021

Soweit der Kläger die Zusendung sämtlicher Dokumente im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern der JaRa Immobilien GmbH begehrt, musste der Antrag nach §§ 9 und 10 IZG-SH abgelehnt werden. Wegen der Einzelheiten wird auf den beigefügten Bescheid verwiesen.

Soweit der Kläger meint, dass die Beklagte hier grundlos untätig war, ist dies unzutreffend. Es hat zu der Frage der Auslegung von §§ 9 und 10 IZG-SH eine Prüfung mit dem ULD gegeben, die erst im November 2021 abgeschlossen werden konnte. Hinzu kommen bei der Beklagten zahlreiche vorrangig zu bearbeitende Verfahren im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sowie dem Ukrainekrieg, so dass diese Verfahren nicht schneller bearbeitet werden konnten. Da es sich insgesamt um bereits abgeschlossene Verfahren handelt, die keine Auswirkungen in die Gegenwart haben, ist der Kläger hierdurch nicht beeinträchtigt.

Es besteht Einverständnis mit einer Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter und einer Entscheidung des Berichterstatters anstelle der Kammer. Auch mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 101 Abs. 2 VwGO erklärt sich die Beklagte einverstanden.

Für die Beklagte:

gez. 